



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7017/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
704 /AB
1995 -05- 08

zu 682 10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 682/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das Vorgehen der Justiz gegenüber Rechtsextremisten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß gegenüber Hans-Jörg Schimanek jun. der Verdacht besteht, einen Tatbestand nach § 3a Verbotsgesetz verwirklicht zu haben und daß der diesbezügliche Strafrahmen zehn bis zwanzig Jahre Freiheitsstrafe, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch lebenslange Freiheitsstrafe, beträgt?
2. Da der genannte Strafrahmen mit jenem von Mord nach § 75 StGB vergleichbar ist: Wieviele Personen wurden während der letzten zehn Jahre trotz begründetem Mordverdacht enthaftet?
3. Wieviele Verdächtige, bei denen ein in § 180 Abs. 7 StPO genannter Strafrahmen gegeben war, wurden während der letzten zehn Jahre aus der Untersuchungshaft enthaftet bzw. wurde die Untersuchungshaft gar nicht verhängt?
4. Stimmt es, daß sich Hans-Jörg Schimanek jun. "bereits ab Sommer 1992 an sein Gelöbnis der regelmäßigen Meldepflicht nicht mehr hielt"?

5. Wie beurteilen Sie die Zeugenaussage der im Bericht genannten Richterin, wonach "sie noch nie eine so unorthodoxe Enthaltung ... gesehen habe (...) bei jemandem, der wie Schimanek jun. gemäß § 180 Abs. 7 in Haft saß"?
6. Sind Sie nach wie vor der Meinung, daß es keine unzulässigen Einflußnahmen von Justizorganen im Zusammenhang mit Verfahren von Hans-Jörg Schimanek jun. gegeben hat?
7. Wie beurteilen Sie die im Bericht zitierte Aussage des Gerichtspräsidenten Woratsch gegenüber der zuständigen Richterin, welche lautete: "wannst noch einmal was übern Schimanek sagst, fliegst."
8. Sind Sie der Meinung, daß der genannte Gerichtspräsident mit den genannten Zitaten gegenüber unabhängigen Richtern sich im Bereich seiner Zuständigkeit bewegt hat?
9. Wie beurteilen Sie die Aussage des Präsidenten Woratsch im Interview mit der Wiener Tageszeitung "Die Presse" vom 2. März 1995, in dem er feststellt: "Es kommt aber vor, daß ich bei jemanden die 'Harlem Globetrotter'-Methode anwende: Aufheben, auf d'Erd hauen und a paarmal aufspringen lassen."?
10. Wie beurteilen Sie die Berichte, wonach sich vier Richter im Zusammenhang mit dem Verfahren Hans-Jörg Schimanek jun. für befangen erklärt haben?
11. Würden Sie nach heutigem Kenntnisstand und aus heutiger Sicht bei der Anfragebeantwortung 6981/AB, XVIII. GP Änderungen bzw. wesentliche Ergänzungen vornehmen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Es ist richtig, daß das Kreisgericht St. Pölten im Dezember 1991 auf Antrag der Staatsanwaltschaft St. Pölten gegen Hans-Jörg Schimanek jun. die gerichtliche Voruntersuchung wegen des Verdachtes nach § 3 a VerbotsG eingeleitet hat. Im Zeitpunkt

der Einleitung dieses Strafverfahrens war dieses Delikt mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Durch die Verbotsgesetznovelle 1992 wurde auch für diesen Tatbestand die Androhung einer zeitlichen Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren eingefügt. Wie bekannt ist, ist Hans-Jörg Schimanek jun. mittlerweile mit Urteil des Geschworenengerichts am Sitz des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 31.3.1995 wegen § 3a Verbotsgesetz zu einer 15-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Infolge der Rechtsmittelanmeldung des Verurteilten ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Zu 2 bis 3:

Weder im Bundesministerium für Justiz noch bei den Staatsanwaltschaften oder bei den Gerichten werden Statistiken geführt, die eine Beantwortung dieser beiden Fragen ermöglichen. Nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz ist es - im Sinne der Erwägungen im Justizausschußbericht zum StRÄG 1971 (512 Blg. NR 12. GP) zu Abs. 7 des § 180 StPO - schon wiederholt zu Enthaltungen aus einer gemäß § 180 Abs. 7 StPO angeordneten Untersuchungshaft gekommen bzw eine Verhaftung oder die Verhängung der Untersuchungshaft gemäß § 180 Abs. 7 StPO vorerst oder überhaupt unterlassen worden.

Zu 4:

Aus dem Akt 26 c Vr 4221/92 des Landesgerichts für Strafsachen Wien, betreffend die Strafsache gegen Hans-Jörg Schimanek jun., ergibt sich, daß dieser anlässlich seiner Enthaltung am 16.4.1992 unter anderem das Gelöbnis leistete, sich wöchentlich beim Untersuchungsrichter zu melden, wobei er sich am 21.4.1992 erstmalig mit dem Untersuchungsrichter in Verbindung setzen werde. Auf diese Meldepflicht nehmen mehrere Amtsvermerke im Antrags- und Verfügungsformular des Strafaktes bezug:

Demnach wurde am 23.4.1992 dem Vater des Hans-Jörg Schimanek jun. auf fernmündliche Anfrage vom Untersuchungsrichter mitgeteilt, daß sich sein Sohn beim Untersuchungsrichter oder in der Kanzlei telefonisch zu melden habe. Daraufhin habe sich Hans-Jörg Schimanek jun. telefonisch gemeldet. Entsprechende Festhaltungen liegen auch vom 4. Mai und von Ende Mai/Anfang Juni vor. Am 3.7.1992 hiebt der Untersuchungsrichter fest, daß sich Hans-Jörg Schimanek jun. bisher stets regelmäßig telefonisch gemeldet habe. Im Amtsvermerk des Untersuchungsrichters vom 27.8.1992 ist schließlich festgehalten, daß nach Auskunft der Kanzlei und nach Wissen des

Untersuchungsrichters seit Rückkehr von dessen Kur keine Meldung des Hans-Jörg Schimanek jun. erfolgt sei. Daraufhin hat der Untersuchungsrichter am 27.8.1992 den Genannten für den 1.9.1992 geladen. Zu diesem Termin ist Schimanek nicht erschienen, die Ladung war allerdings nicht ausgewiesen. Noch am 1.9.1992 verfügte der Untersuchungsrichter die Abfertigung folgender Note an die Polizeiabteilung im Landesgericht für Strafsachen Wien: "In der Strafsache gegen Hans-Jörg Schimanek junior wird ersucht, durch Hauserhebung festzustellen, ob der Genannte sich an obiger Adresse aufhält. Da er gegen Gelöbnis enthaftet wurde, wird bei Betretung des Genannten ersucht, diesen zu befragen, weshalb er sich in der letzten Zeit nicht bei Gericht gemeldet hat. Einer Ladung für den 1.9.1992 hat er keine Folge geleistet." Im folgenden Amtsvermerk vom 4.9.1992 hat der Untersuchungsrichter festgehalten: "Staatsanwaltschaft gibt bekannt, daß die Weisung an Schimanek, sich beim Untersuchungsrichter zu melden, zurückgezogen wird, dies wird auch schriftlich bekanntgegeben werden." Daraufhin hat der Untersuchungsrichter verfügt, die (oben wiedergegebene) Note vom 1.9.1992 nicht abzufertigen.

Der seinerzeit zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien hat seine im Amtsvermerk des Untersuchungsrichters vom 4.9.1992 festgehaltene Erklärung gegenüber diesem in einem nunmehr vom Bundesministerium für Justiz eingeholten Bericht damit begründet, daß aus damaliger Sicht zufolge der Notwendigkeit der Vernehmung zahlreicher Zeugen mit einer längeren Dauer der Voruntersuchung zu rechnen gewesen sei und keine Hinweise bestanden hätten, daß sich der Beschuldigte dem Verfahren entziehen werde. Zudem sei der Tatverdacht damals noch sehr schwach gewesen und habe sich erst im Zuge der Strafverfahren vor dem Landesgericht Krems gegen N. S. u.a. wegen § 3g Verbotsgesetz und vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien gegen Gottfried Küssel verdichtet.

Abgesehen von diesem tatsächlichen Geschehen ist jedoch auf die Rechtslage hinzuweisen: Beim Verdacht eines Verbrechens, bei dem nach dem Gesetz auf eine mindestens 10-jährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, muß grundsätzlich die Untersuchungshaft verhängt werden, es sei denn, daß auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, das Vorliegen aller Haftgründe sei auszuschließen (§ 180 Abs. 7 StPO). Ist aber das Vorliegen der im § 180 Abs. 2 StPO angeführten Haftgründe zu verneinen, dann ist auch für die Anwendung gelinderer Mittel im Sinne des § 180 Abs. 4 und 5 StPO, also

etwa für die Abnahme eines Gelöbnisses, kein Raum; die Anwendung gelinderer Mittel setzt die Zulässigkeit einer Verhängung der Haft, somit das Bestehen von Haftgründen, zwingend voraus (EvBl. 1974/178).

In der vorliegenden Strafsache ist die Staatsanwaltschaft Wien offenbar davon ausgegangen, daß alle Haftgründe auszuschließen sind. Sie hat nach Kenntnisnahme eines ihr zu Antragstellung bzw. Äußerung zugemittelten Enthaftungsantrags des Beschuldigten die Akten dem Untersuchungsrichter unter anderem mit dem Antrag "auf Enthaltung des Hans Jörg Schimanek gegen Gelöbnis (und zwar, sich wöchentlich beim Untersuchungsrichter zu melden und jede paramilitärische Übung zu unterlassen)" zurückgestellt. Hierauf hat der Richter die Enthaltung verfügt, wobei Hans-Jörg Schimanek das beantragte Gelöbnis geleistet hat.

In der vorliegenden Strafsache ist somit das Gelöbnis - im Hinblick auf die Entlassung aus der Haft gemäß § 180 Abs. 7 StPO - rechtsirrtümlich gefordert worden. Unbeschadet der von der Staatsanwaltschaft Anfang September beantragten "Zurückziehung der Weisung, sich beim Untersuchungsrichter zu melden", wäre selbst ein Verstoß gegen dieses Gelöbnis bei richtiger Rechtsanwendung so lange folgenlos geblieben, bis allenfalls ein konkreter Haftgrund neu gesetzt bzw. bekannt wird. Ein allfälliger Gelöbnisbruch an sich konnte demnach rechtens keine neuerliche Inhaftnahme zur Folge haben.

Zu 5:

Bei der Beurteilung einer Zeugenaussage handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich die Aussage der erwähnten Richterin nicht kommentiere.

Tatsächlich stellt sich die erwähnte Enthaltung aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht als "so unorthodox" dar. Sie erfolgte nämlich auf Grund einer Enthaftungsbitte des Beschuldigten und des Antrags der Staatsanwaltschaft. Diese Enthaltung wurde am 16.4.1992 nicht - wie teilweise kolportiert - vom Journalrichter, sondern vom geschäftsverteilungsmäßig zuständigen Vertreter des damals auf einem

zweiwöchigen Urlaub befindlichen Untersuchungsrichters durchgeführt. Die Erwägungen des Staatsanwaltes für seine Antragstellung sind im Tagebuch wie folgt festgehalten:

"Hans-Jörg Schimanek befindet sich seit 25.1.1992 in U-Haft, hat sich selbst gestellt, ist zwar weiter tatverdächtig i.R. §§ 3a, g VerbotsG, war jedoch offenbar nicht der Kopf der Rechtsextremistenbande, sondern eher beeinflußt von Küssel. Seine Aktivitäten in Langenlois sind noch zu überprüfen, sicher ist jedoch nicht jede paramilitär. Betätigung als verbotsgesetzwidrig anzusehen. Schimanek hat hiezu Zeugen angeboten, die vom UR noch zu vernehmen sind. Verabredungsgefahr besteht nicht mehr - Frist längst abgelaufen. Wiederholungsgefahr allein kann auch nicht angezogen werden. Die Sicherheitsbehörden sind nach den Vorfällen vom Jänner 1992 informiert und würden jede neue Aktivität bemerken und unterbinden. Da auch im Falle einer ehestmöglichen Anklageerhebung unter Einrechnung von Einspruchs- und Vorbereitungsfristen mit einer HV vor Sommer 92 nicht mehr zu rechnen wäre, wäre auch eine Unangemessenheit der Haftdauer für den im Gegensatz zu Küssel nicht einschlägig vorbestraften Schimanek gegeben. Es ist daher einer Enthaltung gegen Gel. zuzustimmen (Meldung beim UR und Unterlassung paramilitär. Übungen)".

Zu 6:

Die vom Bundesministerium für Justiz veranlaßten Überprüfungen aller Vorwürfe einer unzulässigen Einflußnahme von Justizorganen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Hans-Jörg Schimanek jun. haben keinen konkreten Anhaltspunkt auch nur für einen Versuch einer solchen Einflußnahme ergeben. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu 11.

Zu 7 und 8:

In der Ausgabe der Tageszeitung "Die Presse" vom 29. September 1994 erschien unter der Überschrift "Schimanek weiter in Haft" ein Artikel, in dem unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß die Vorsitzende des Küssel-Prozesses, die Richterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien Dr. Eckbrecht-Dürckheim-Montmartin in einem "Presse"-Gespräch Äußerungen von Schimanek sen., wonach der Prozeßtermin bewußt vor den Wahlen (zum NÖ Landtag) angesetzt worden sei, mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen habe. Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

Dr. Günter Woratsch, der auch die Funktion des Leiters der Pressestelle dieses Gerichtshofs ausübt, hat dies zum Anlaß genommen, Dr. Eckbrecht-Dürckheim-Montmartin auf die Einhaltung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 14. März 1984, JMZ 4514/1-Pr 2/84, betreffend die Zusammenarbeit mit den Medien, ergänzt durch den Erlaß vom 4. November 1988, JMZ 4514/3-Pr 2/88, hinzuweisen. In diesen Erlässen wird - unter Hinweis auf die Haltung der Vereinigung österreichischer Richter, derzufolge Richter über von ihnen selbst geführte Fälle in der Öffentlichkeit nicht diskutieren sollen - festgelegt, daß die Medienarbeit grundsätzlich dem Pressereferenten oder seinem Stellvertreter obliegt; um jeden Eindruck einer Befangenheit zu vermeiden, soll davon Abstand genommen werden, daß ein Richter (oder Staatsanwalt) in einer von ihm geführten Sache selbst gegenüber den Medien Stellung nimmt.

Als zuständiges Dienstaufsichtsorgan ist ein Präsident verpflichtet, Richter seines Gerichtshofs auf die Einhaltung von Erlässen des Bundesministeriums für Justiz hinzuweisen. Dr. Woratsch hat die von ihm vorgenommene Belehrung am selben Tag auch dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien telefonisch und schriftlich gemeldet.

Die - von Dr. Woratsch hinsichtlich der Wörtlichkeit des Zitats bestrittene - Äußerung "wannst noch einmal was übern Schimanek sagst, fliegst" hat sich - wie in der einstweiligen Verfügung des Handelsgerichtes Wien vom 14. Februar 1995, 38 Cg 164/94-16, festgestellt - nicht auf eine gerichtliche Maßnahme gegen Hans-Jörg Schimanek jun., sondern auf die oben erwähnte von Dr. Eckbrecht-Dürckheim-Montmartin gegenüber der "Presse" abgegebene Erklärung bezogen. Auch wenn die Äußerung des Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien wörtlich nicht so gefallen sein sollte, ist das Handelsgericht Wien doch von einer "plastisch übertriebenen Ausdrucksweise" ausgegangen. Im Hinblick auf den im Gerichtsbetrieb zu wahrenden Umgangston mißbillige ich jede derartige Ausdrucksweise.

Zu 9:

Im Interview mit der Tageszeitung "Die Presse" vom 2. März 1995 hat der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Günther Woratsch u.a. erklärt: "Ordinäre Ausdrücke gebrauche ich nicht. Es kommt aber vor, daß ich bei jemanden die 'Harlem-Globetrotter'-Methode anwende: Aufheben, auf'd Erd hauen und ein paarmal aufspringen lassen".

Wegen dieser Passage hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien als unmittelbar zuständiges Dienstaufsichtsorgan umgehend Erhebungen gepflogen. Auch der Leiter der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz hat Präsident Dr. Woratsch zu seinen Äußerungen im genannten Presseartikel befragt.

Dr. Woratsch hat erklärt, diese Äußerung im Zuge eines rund 1 1/2-stündigen Gesprächs mit dem Redakteur abgegeben zu haben, von dem nur Teile veröffentlicht worden seien. Er habe sich darin gegen den Vorwurf, er bediene sich im Umgang mit Kollegen einer höchst ordinären Ausdrucksweise, verteidigt und dazu betont, die ihm konkret unterstellten ordinären Ausdrücke nicht zu verwenden. Zur Demonstration habe er den gewissermaßen gröbsten der tatsächlich von ihm verwendeten Ausdrücke angeführt, eben den vorhin zitierten Kraftausdruck. Keinesfalls sollte mit diesem Kraftausdruck ein konkretes Handeln umschrieben werden.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat dem Bundesministerium für Justiz berichtet, daß er trotz dieser Rechtfertigung gegenüber Präsident Dr. Woratsch sein Mißfallen zum Ausdruck gebracht hat. Auch ich mißbillige diese Äußerungen entschieden und habe veranlaßt, daß der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien dem Präsidenten Dr. Woratsch wegen dieser Äußerung förmlich eine Ausstellung gemäß § 94 Geo erteilt hat.

Zu 10:

Gemäß § 72 Abs 2 StPO ist jeder Richter verpflichtet, alle Gründe anzugeben, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Es ist allgemein bekannt, daß der jetzige Landesrat und frühere ORF-Journalist Hans-Jörg Schimanek sen. viele Kontakte zu Entscheidungsträgern des öffentlichen Lebens hatte, so auch zu Richtern des Landesgerichts für Strafsachen Wien. Soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt ist, handelt es sich dabei um rein gesellschaftliche Kontakte, die mit den Aktivitäten von Schimanek jun. keinerlei Zusammenhang hatten. Weil aber auch schon der Anschein einer Befangenheit vermieden werden muß, haben sich die in der Anfrage genannten Richter veranlaßt gesehen, Gründe anzugeben, die ihre Unbefangenheit in Zweifel zu setzen in der Lage sind, und hiezu die Entscheidung

des hiefür zuständigen Präsidenten (bzw des von ihm mit dieser Entscheidung betrauten Vizepräsidenten) herbeigeführt. Im Lichte der in diesem Punkt sehr strengen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg zu Artikel 6 MRK erscheint diese Vorgangsweise durchaus korrekt.

Zu 11:

Was meine Antwort auf die Anfrage 7143/J-NR/1994 vom 21.10.1994 anlangt, so weise ich nochmals darauf hin, daß auch die darin konkret angesprochenen Vorwürfe bereits unmittelbar nach ihrem Auftauchen in den Medien ("News" vom 6.10.1994) Gegenstand einer von mir angeordneten genauen Untersuchung gewesen sind, deren Ergebnisse keine Anhaltspunkte für einen Verdacht in Richtung der in der Anfrage wiedergegebenen Vorwürfe erbrachten. Ich habe daher die Anfrage - nicht zuletzt auch im Interesse des Ansehens der Justiz - sogleich beantwortet. Wie aus den Antworten zu den vorstehenden Fragepunkten ersichtlich, besteht nach heutigem Kenntnisstand kein sachlicher Grund, an dieser Anfragebeantwortung Änderungen vorzunehmen.

Ich begrüße es aber, daß mir die gegenständliche Anfrage Gelegenheit geboten hat, auf die Vorwürfe im Detail einzugehen. Ich kann mich dabei nicht nur auf die Ergebnisse der seinerzeitigen Untersuchung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien, sondern auch auf einen Bericht des Leitenden Visitators des Oberlandesgerichts Wien vom 4.5.1995 stützen, der nochmals sämtliche gegen Gerichtsangehörige erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Vorverfahren gegen Hans-Jörg Schimanek jun., insbesondere auch die von der Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs in diesem Zusammenhang gemachten Äußerungen, geprüft hat.

Ich hoffe, daß es mir durch die nunmehrige Anfragebeantwortung gelungen ist darzustellen, daß einerseits die Justiz jedem Verdacht, mutmaßliche rechtsextremistische Kriminelle könnten durch Angehörige der Justiz begünstigt werden, sofort durch intensive dienstaufsichtsbehördliche Untersuchungen nachgeht und andererseits der Verdacht, der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Günther Woratsch oder andere Justizorgane hätten versucht, zugunsten Hans-Jörg Schimanek jun. Einfluß zu nehmen, unbegründet ist.

8. Mai 1995

